Zehnder Paul (8) E 23

Statuten für das Lyzeum 1962/3

Im Interesse einer klaren Ordnung und einer sicheren Abgrenzung von Rechten und Pflichten der Präfektur und der Lyzeisten gelten im Lyzeum der Stiftsschule Einsiedeln folgende Statuten:

1. Organisatorische Bestimmungen:

- 1.0. Die Lyzeisten und das Lyzeum stehen, was das Internat angeht, unter dem Lyzeumspräfekten, der das Lyzeum nach den von der hochw. Professorenkonferenz beratenen und vom hochwürdigsten Gnädigen Herrn bestätigten Bestimmungen leitet.
- 1.1. Stellvertreter des Lyzeumspräfekten ist der Präfekt des Gymnasiums, den ein Lyzeist nur angehen soll, wenn der Lyzeumspräfekt nicht zur Verfügung steht, und unter ausdrücklicher Erwähnung dieser Tatsache.
- 1.2. Finanzielle Fragen (Jahresrechnung usw.) stehen unter der Verwaltung des Präfekten des Gymnasiums, ausgenommen die freiwillige Abgabe von mitgebrachtem Taschengeld.

2. Bestimmungen über das religiöse Leben:

- 2.0. Der Besuch der hl. Messe ist für jeden Lyzeisten jeden Tag obligatorisch, und zwar nach dem Plan, wie er von der Präfektur vorgelegt wird.
- 2.1. Das Morgengebet wird im Gemeinschaftsraum gehalten, falls nicht anschliessend die hl. Messe folgt.
- 2.2. Das Abendgebet wird ebenfalls im Gemeinschaftsraum gehalten, ausgenommen, wenn das gesamte Internat in der Kapelle eine gemeinsame Andacht hält. Nach dem Ermessen des Präfekten kann das Abendgebet auch privat verrichtet werden.
- 2.3. An den Feiertagen sowie im Advent und im Monat Mai besucht das Lyzeum die gemeinsame Predigt für das ganze Internat; an den gewöhnlichen Sonntagen haben die Lyzeisten nach einem bestimmten Turnus ihre eigenen Predigten.
- 2.4. Die übrigen religiösen Uebungen werden vom Präfekten von Fall zu Fall geordnet. An den Sonntagen, an denen die Vesper besucht werden muss, ist die Teilnahme an der Vesper auch dann verpflichtend, wenn einer Besuch hat.

3. Bestimmungen für das Studium und die Rekreation:

- 3.0. Der gewöhnliche Raum für das Studium ist das Wohnzimmer, für die Rekreation der Gemeinschaftsraum.
- 3.1. Die Lyzeisten können sich zum Studium auch in den beiden oberen Schulgängen, im Studentengarten oder im Studentenhof aufhalten. In den beiden oberen Schulgängen soll keine Rekreation gemacht werden.
- 3.2. Die Lyzeisten sind in der Wahl der Studienzeit frei. Deshalb steht ihnen der Gemeinschaftsraum vom Morgen nach dem Frühstück bis abends 20.30 Uhr zur Unterhaltung und Erholung zur Verfügung. Bei widerstreitenden Interessen ist es Sache des Präfekten, über die Art der Unterhaltung, z.B. die Benützung von Radio, Grammophon, Television usw. zu entscheiden. Die Benützung der Television untersteht in jedem Falle dem Präfekten.
- 3.3. Im Studentengarten und im Studentenhof, überhaupt in den Räumen des Gymnasiums soll zur Zeit des gymnasialen Silentiums keine Rekreation gemacht werden. Allgemein gilt, dass die Lyzeisten an den Orten, die dem Gymnasium oder dem ganzen Internat zur Verfügung stehen, stets an die Hausordnung des Gymnasiums gehalten sind.

- 3.4. Der Präfekt ist ermächtigt, zu Gunsten einer wertvollen Sendung (Radio, Television) den Aufenthalt im Gemeinschaftsraume gelegentlich über 20.30 über auszudehnen.
- 3.5. Für den Aufenthalt im Musikhaus gelten die dort üblichen Bestimmungen. Lyzeisten, die ein Musikfach belegen, dürfen aber in ihrem
 Uebungszimmer auch ausserhalb der vorgesehenen Zeit üben, sofern
 das Zimmer frei ist.
- 3.6. Zur Zeit des Nachtgebetes und nachher müssen alle Lyzeisten in den Räumen des Lyzeums weilen. Jeder andere Aufenthalt bedarf der Erlaubnis oder wenigstens der Kenntnis des Präfekten.

4. Bestimmungen über die Wohnung:

- 4.0. Jeder Lyzeist hat das Recht, in seinem Zimmer in Ruhe zu wohnen und zu studieren. Dies schliesst die Pflicht ein, in den Wohnräumen (Zimmer und Gänge, einschliesslich der WC und des Schuhraumes) stets eine entsprechende Ruhe zu halten, so dass die Kameraden nicht gestört werden. Die Türen sollen nie zugeschlagen werden. Diese Ordnung gilt immer, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben wird.
- 4.1. Um diese Ruhe zu ermöglichen, verzichtet der einzelne Lyzeist in seinem Zimmer auf alle Arten von Rundfunk- und Musikgeräten; er empfängt Kameraden aus dem Lyzeum nur zu tunlichst kurzen, durch das Studium oder gleichartige Gründen veranlassten Besprechungen, aber niemals nach 20.30 Uhr. Ohne besondere Erlaubnis des Präfekten führt er keine anderen Besuche auf sein Zimmer als die eigenen Familienangehörigen. Besuche von Brüdern aus dem Gymnasium sollen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr empfangen werden. Alle Besuche sollen höflich darauf aufmerksam gemacht werden, die Ruhe nicht zu stören.
- 4.2. Zur Vermeidung von Feuersgefahr ist jede Benützung von Kochgeräten und jedes Rauchen in den Räumen des Lyzeums und des Internates überhaupt streng verboten. Es ist aber erlaubt, heisses Wasser aus den zur Verfügung stehenden Boilern für die Herstellung von Getränken (z.B. Kaffee oder Tee) zu verwenden.
- 4.3. Zur Erhaltung des Zimmers sollen keine Gegenstände an die Wände gehängt, geklebt oder genagelt werden; für Bilder soll ausschliesslich der Wechselrahmen benützt werden. Jede bauliche Veränderung des Zimmers ist verboten.
- 4.4. Jede Aenderung an den elektrischen Einrichtungen des Zimmers und des gesamten Lyzeums, das Benützen von elektrischen Zusatzgeräten ist streng verboten.
- 4.5. Jeder Lyzeist übernimmt Sorge und Verantwortung für alle öffentlichen Räume und Einrichtungen des gesamten Internates.
- 4.6. Es ist Sache des Präfekten, eine entsprechende Badeordnung aufzustellen.
- 4.7. Eine eigene Uebereinkunft mit jedem einzelnen Lyzeisten regelt die rechtlichen Fragen, die mit dem Zimmer zusammenhängen.
- 4.8. Um 21.30 Uhr spätestens gehen die Lyzeisten zu Bett, wenn nicht der Präfekt etwas anderes bestimmt.
- 4.9. Krankheitsfälle sollen persönlich oder durch Zimmernachbarn dem Präfekten gemeldet werden.

5. Bestimmungen über Ausgang, Spazieren, Rauchen, Besuche usw.

5.0. Die Lyzeisten haben freien <u>Ausgang</u> an Sonn- und Feiertagen nach dem Mittagessen bis zum Nachmittagskaffee, zudem einmal monatlich (meist

- am zweiten Monatssonntag) bis zum Nachtessen. An den Sonntagen der Fastenzeit ist dreimal freier Ausgang, wobei einmal bis 18.00 Uhr. Bei diesen Ausgängen sind Besuche in Privathäusern nicht gestattet; Autostop ist untersagt. Beim freien Ausgang ist Rauchen erlaubt.
- 5.1. Die Lyzeisten haben freien <u>Spaziergang</u>, d.h. sie können wenigstens zu zweit und in Zivil frei spazieren gehen und dabei <u>rauchen</u>, während der beiden ersten Trimester in der Mittagsrekreation des Gymnasiums, im Sommertrimester auch in der Abendrekreation des Gymnasiums. Autostop ist nicht erlaubt.
- 5.2. In der Kutte dürfen die Lyzeisten wie die Gymnasiasten nur in Begleitung eines der H.H. Professoren spazieren gehen; dabei ist Rauchen nie erlaubt.
- 5.3. Der Besuch von Gasthäusern ist gestattet beim freien Ausgang; im Bereich des Dorfes jedoch nur in den Häusern, die der Lyzeumspräfekt namentlich festlegt und freigibt. An Donnerstagen ist das Betreten einer Gaststätte in der Umgebung des Dorfes erlaubt, sofern man grössere Spaziergänge unternimmt. Das Birchli gehört in diesem Fall noch zum Dorf. Jeder Besuch eines Gasthauses zu anderer Zeit ist verboten.
- 5.4. Jeder andere <u>Ausgang</u> oder der Aufenthalt an und vor der Externenpforte oder auf dem Klosterplatz ist untersagt.
- 5.5. Das <u>Rauchen</u> ist gestattet beim freien <u>Ausgang</u> und beim freien Spaziergang, zudem während der Rekreationszeit des Gymnasiums (nicht während der Schulpause) auf der grossen Hoftreppe und im oberen Teil des Studentenhofes vor dem Musikhaus, nicht hingegen auf der Spielwiese und in der Kegelhalle. In den Räumen des Internates und des Lyzeums und ausserhalb des Klosters in der Kutte ist das <u>Rauchen</u> nie erlaubt. Man soll auch erst ausserhalb des Hauses anzünden.
- 5.6. Besuche in der Klausur können hei den H.H. Professoren von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr ohne weitere Erlaubnis gemacht werden. Für Besuche in der Klausur zu anderer Zeit oder bei Nicht-Professoren ist nach dem Willen der Klosteroberen immer die Erlaubnis des Präfekten einzuholen.
- 5.7. Für den Empfang von Besuchen von aussen gilt das Gleiche wie im Gymnasium d.h. Besuche werden nie während der Schulzeit (ausser in dringendsten, von P. Rektor gebilligten Fällen) empfangen. Der Ausgang mit Besuchen ist immer von der Erlaubnis des Präfekten abhängig. Sie wird nicht erteilt vor dem Gottesdienst am Vormittag und dauert bis spätestens 20.25 Uhr.
- 5.8. Jedes Fernbleiben von der Schule, ausgenommen im Krankheitsfalle, muss von P. Rektor gebilligt sein; jeder aussergewöhnliche <u>Ausgang</u> aus den Räumen und dem Bereich der Stiftsschule von P. Präfekt.
- 5.9. Für die Benützung des Telefons steht den Lyzeisten eine eigene Kabine zur Verfügung, wo auch die Regeln für den Gebrauch angegeben sind.

6. Uebrige Bestimmungen:

6.0. Das offizielle Hauskleid unseres Internates ist die Kutte. Die Lyzeisten müssen bis zur Matura eine saubere, ganze und passende Kutte besitzen und sie ausserhalb der eigentlichen Räume des Lyzeums, ausgenommen beim Ausgang, Spaziergang, Turnen und Spiel, auch tragen. Wer im Sommer nach dem Nachtessen spazieren gehen will, darf im Zivil zum Nachtessen kommen. Es werden keine entgegenstehenden Entschuldigungen angenommen. Ausserhalb des Klosters

- darf die Kutte nur in Begleitung eines der H.H. Professoren getragen werden.
- 6.1. Alle Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Nachtessen) sind für alle obligatorisch.
- 6.2. Anständiges Benehmen bei Tisch soll jedem Lyzeisten selbstverständliche Ehrensache sein.

7. Strafbestimmungen

- 7.0. Jedes ordnungswidrige Verhalten kann mit einer entsprechenden Strafe geahndet werden, auch wenn es im folgenden nicht aufgeführt ist. Dies gilt besonders für solche, die der Gemeinschaft durch ihr unselbständiges Verhalten eine Aufsicht aufnötigen.
- 7.1. Wer sich im Gemeinschaftsraum nicht an die dort geltende Ordnung hält und sich dauernd oder in grober Weise gemeinschaftswidrig verhält, wird dauernd oder befristet von der Benützung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen.
- 7.2. Wer nicht genügend Zeit zum Studium aufwendet, kann dauernd oder befristet dazu verhalten werden, in den Räumen des Lyzeums die Silentiumsordnung des Gymnasiums einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn jemand am Abend über die vorgesehene Zeit hinaus das Licht brennen lässt, weil er die Tageszeit nicht ausnützt.
- 7.3. Wer ordnungswidrige Besuche auf dem Zimmer empfängt oder auf dem Zimmer eines anderen macht, kann für längere oder kürzere Zeit mit aktivem oder passivem Besuchsverbot bestraft werden.
- 7.4. Wer zu wiederholten Malen oder in grober Weise die Ruhe in den Wohnräumen des Lyzeums stört, wird für längere oder kürzere Zeit, unter Umständen sogar für dauernd, zum Studium in einen Studiensaal des Gymnasiums verwiesen. Dasselbe gilt vom unerlaubten Besitz von Rundfunkgeräten.
- 7.5. Wer an den elektrischen Einrichtungen des Zimmers irgend etwas ändert, elektrische Zusatzgeräte benützt oder am Zimmer bauliche Veränderungen vornimmt, wer ferner die Feuermeldeanlage missbraucht wird dauernd oder befristet zur Wohnung und zum Studium ins Gymnasium verwiesen. Der Pensionspreis für das Lyzeum wird deswegen nicht ermässigt.
- 7.6. Feuergefährliche Handlungen irgendwelcher Art in den Räumen des Lyzeums (z.B. <u>Rauchen</u> oder Kochen) werden der hochw. Professoren-konferenz zur Behandlung unterbreitet, wobei der Antrag auf Entlassung gestellt werden kann.
- 7.7. Bei unerlaubtem <u>Ausgang</u> oder sonstigem ordnungswidrigem Verhalten wird je nach der Art des Falles eine der oben genannten oder eine angemessene und geeignete Strafe (z.B. Entzug des freien <u>Ausgangs</u> oder <u>Spaziergangs</u> usw.) verhängt. Unerlaubter <u>Ausgang</u>, der sich über das Nachtgebet hinaus erstreckt, kann nach der Tradition des Hauses mit den schwersten Strafen belegt werden.
- 7.8. Wenn die aufgezählten Strafen keinen Erfolg zeitigen, kann für den gleichen Verstoss eine der strengeren Strafen zugemessen werden.
- 7.9. Die Entlassung eines Schülers als Strafsanktion mit befristeter oder sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn ernste Verstösse gegen die bestehende Hausordnung vorliegen. Ein gleiches gilt für jene Fälle, wo die Rücksichtnahme auf die Hausgemeinschaft ein weiteres Verbleiben eines Schülers an der Stiftsschule verunmöglicht. Die schwerste Strafsanktion ist die sofortige Entlassung ohne Abgangszeugnis (Prospekt 8 c).

8. Schlussbestimmungen:

- 8.0. Der Präfekt hat das Recht und die Pflicht, diese Statuten verbindlich zu erklären und auf nicht vorgesehene Fälle sinngemäss anzuwenden.
- 8.1. Es steht ihm frei, sich dabei des Rates der Lyzeisten zu bedienen.

Diese Statuten stimmen mit der Originalausgabe vom 11. Oktober 1960 überein, vermehrt um einige Zusätze im Sinne der seitherigen Tradition und notwendigen Interpretation.

Stift Einsiedeln, den 17. Oktober 1962

P. Rupert Ruhstaller OSB.

Präfekt des Lyzeums.

Wichtige Traditionsansätze:

- 1. In Ausführung von Statuten 8.1 hat sich der Präfekt des Lyzeums als beratendes Kollegium den Rat der Lyzeisten zur Seite gestellt. Dieser besteht aus vier Mitgliedern der achten und drei der siebenten Klasse, nämlich dem Senior populi, dem Vorsteher der Sodalität, dem Senior der Corvina, dem Präsidenten der philosophischen Akademie und so vielen Mitgliedern der einzelnen Klassen der Seniorität nach, bis die vorgesehene Zahl voll ist. Senior und Subsenior werden in der siebenten Klasse gewählt.
- 2. Der Rat der Lyzeisten berät unter dem Vorsitz des Präfekten, der ihn auch aus eigenem Antrieb oder auf Antrag seiner Mitglieder einberuft und anberaumt. Ueber die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- 3. Der Rat der Lyzeisten unterstützt den Präfekten in der Auslegung und Anwendung der Statuten, bei der Behebung von Misständen und zum allgemeinen Wohle. Er kann nach dem Ermessen des Präfekten beigezogen werden zur Erledigung von Disziplinar- und Straffällen, die soweit als möglich anonym behandelt werden sollen.
- 4. Der Rat der Lyzeisten entscheidet durch Stimmenmehrheit; er beschliesst auch jeweilen, ob er ein Beratungsresultat durch den Präfekten oder durch den Senior populi verkünden lassen will.
- 5. Die wichtigsten bisherigen Beschlüsse sind:
 - a. Ausgangsvergehen werden ohne Verwarnung bestraft.
 - b. Der Verweis in einen Studiensaal des Gymnasiums (7.4) wird erst nach einer zweimaligen offiziellen Verwarnung durch den Präfekten ausgesprochen. Die Verwarnungen verfallen mit Trimesterschluss. Eine Verwarnung, die vierzehn Tage vor Trimesterschluss erteilt wurde, wird auf das nächste Trimester übertragen. Vierzehn Tage vor Jahresschluss wird eine angemessene Strafe ohne Verwarnung gegeben.
 - c. <u>Rauchen</u> unter unerlaubten Bedingungen (5.5) erhält eine Doppelverwarnung. Rauchen im WC des Lyzeums wird mit sofortigem Verweis in einen Studiensaal bestraft.